

Sehr geehrter Herr Büscher,

vielen Dank für das nette Telefonat sowie Ihr überarbeitetes Konzept in Sachen Brieftauben-Training.

1. Danach bestehen nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach den derzeitigen Regelungen der Coronaschutzverordnung, die noch bis einschließlich 3. Mai 2020 gelten, nach Maßgabe des von Ihnen geschilderten Konzepts und mit Blick auf das tierschutzrechtliche Erfordernis nach einem ordnungsgemäßen Bewegen der Tauben keine Bedenken gegen das Brieftauben-Training. Wie bereits telefonisch mitgeteilt, sollte auf Folgendes geachtet werden:

Sofern sich der Sammelpunkt für den Einsatz der Brieftauben in das Transportfahrzeug auf einem Privatgelände befindet, gelten die Regelungen des § 12 CoronaSchVO (grundsätzliches Ansammlungsverbot von mehr als zwei Personen) nicht. Hier wäre lediglich darauf zu achten, dass es sich nicht um eine Veranstaltung im Sinne des § 11 Abs. 1 CoronaSchVO handelt, es also insbesondere nicht zu einem Zusammentreffen von größeren Personengruppen kommt. Ob eine solche Veranstaltung anzunehmen ist, ob also die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 CoronaSchVO vorliegen, ist letztlich abhängig von den Einzelfallumständen und obliegt der Bewertung des örtlichen Ordnungsamtes.

Sofern sich die Einsatzstelle im öffentlichen Raum (z.B. öffentlicher Platz, Park, Parkplatz, Feld, Wald o.ä.) befindet, gilt das Ansammlungsverbot des § 12 CoronaSchVO.

2. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Entwurfsfassung der Änderungsverordnung der Coronaschutzverordnung, die mir eben zugeleitet worden ist, deutliche Lockerungen im Sportbereich geben könnte. Danach ist u.a. vorgesehen, dass Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum zulässig ist, wenn dieser kontaktfrei durchgeführt wird, die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt sind.

Wie gesagt handelt es sich dabei nur um eine Entwurfsfassung, die noch nicht ressortübergreifend endabgestimmt ist; die Erfahrung lehrt mich, dass sich hier noch einiges tun kann. Aber zumindest ist es ein Zeichen, dass sich in diesem Bereich in den nächsten Tagen/Wochen ggf. einiges tun könnte, was für noch mehr Klarheit und Planungssicherheit führen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Houben

---

Stabsstelle Corona  
Juristische Fragestellungen, Öffentliches Leben, Coronaschutzverordnung, Erlasse

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3276  
Email: [coronaverordnung@mags.nrw.de](mailto:coronaverordnung@mags.nrw.de)

Internet: [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)  
Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:  
[www.mags.nrw.de/datenschutzhinweise](http://www.mags.nrw.de/datenschutzhinweise)